131/40

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDEN

- BREITENBACH
- BUEREN
- HIMMELRIED
- HOCHWALD
- NUNNINGEN
- SEEWEN

10. November 1983

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinden

Büren	(Duft-, Lauterbrunnenquellen)
Hochwald	(Hochwaldquellen)
Himmelried	(Imberg-, Eggmatt- und Neumattquellen)
Basel	(Pelzmühletal-, Chaltbrunnental-, Seetal- und Angensteinquellen)
Duggingen	(Bodenackerquellen)

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgung wird gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit den folgenden Schutzzonenplänen erlassen:

Breitenbach	Plan Nr. 08.018-3A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83
Büren	Plan Nr. 01A (Schweizer) 1:5000, 24.5.83, rev. 17.11.83
Himmelried	Plan Nr. 08.018-2A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83
	Plan Nr. 08.018-3A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83
Hochwald	Plan Nr. 01A (Schweizer) 1:5000, 24.5.83, rev. 17.11.83
	Plan Nr. 08.018-1A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83
Nunningen	Plan Nr. 08.018-3A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83
Seewen	Plan Nr. 01A (Schweizer) 1:5000, 24.5.83, rev. 17.11.83
	Plan Nr. 08.018-2A (Rapp) 1:5000, 16.5.83, rev. 17.11.83

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

S I = Fassungsbereich
S II = engere Schutzzone
S III = weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die im folgenden verfügten Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (revidiert Mai 1982) zu beachten.

Legende:		
	+	= zugelassen
	+1,2,3, ...	= zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), 3), ...
	k	= das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb
	-	= untersagt

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) Bodennutzung			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Kleingärten, Obstbäume	-	+	+

	S I	S II	S III
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	-	+
Wald	+	+	+
b) Düngung			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+[1,2]	+[2]
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und -frischkompost	-	-	+[2]
Anwendung von Handelsdünger	-	+[2]	+[2]
Lanzendüngung	-	-	+
c) Pflanzenschutz			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+[2]	+[2]
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+[2]	+[2]
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+[2]
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+[2]
d) Bewässerung			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e) Uebriges			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+
2.3 Sport- und Aufenthaltsanlagen			
Grün- und Hartanlagen	-	+[3]	+[3]
Camping ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-
mit sanitären Anlagen und Kanalisationsanschluss	-	-	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

	S I	S II	S III
2.4 Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)			
NB: für bestehende Bauten s. Art. 3			
a) Hochbauten			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+[k]	+
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+[4]
Gewerbebauten mit Schmutzwasseranfall mit geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung oder Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und mit Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	-	-	+[k]
Rauhfuttersilos	-	-	+
b) Abwasseranlagen			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe a	-	-[5]	+[4]
Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	+[k]
Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+[k]	+
Sickerschächte für Kühlwasser, Wärmepumpenwasser, Vorplatzwasser und weiteren Abwässern	-	-	-
c) Verkehrsanlagen			
Strassen	+[k]	-[5,6]	+[6]
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	+[k]	+[7]	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden	-	-	+[3]
d) Autoabstellplätze			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+[4]

	S I	S II	S III
e) Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ohne die unter f) aufgeführten Elektrizitätsanlagen			
Massgebend sind die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. technischen Tankvorschriften (TTV)			
Kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe a	-	-	+[k]
Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
Wärmepumpen, Erdsonden und dergleichen	-	-	k
f) Anlagen mit Isolier- und Hydrauliköl, die der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes unterstehen	-[8]	+[8]	+[9]
2.5 Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
Deponien von sauberem Aushub	-	+[k]	+[k]
Materiallager im Freien und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen und Abfällen	-	-	+[k]
Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-
Friedhöfe	-	-	+[k]
Wasenplätze	-	-	-
2.6 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)	-	-	+[k]

Anmerkungen

1 a) Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m3 Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrichtreifkompost je ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 2 - 3 Einzelgaben zulässig. Im Jahr dürfen max. 120 m3 Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m3 Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden.

b) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starkem Regen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

c) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Die Gülle darf nicht oberflächlich ablaufen.

2 Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang). Präparate, die als Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Amitrol, Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4.-D oder 2.4.5.-T enthalten, dürfen nicht in Schutzzonen verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis; die Liste wird weitergeführt).

3 Für das Anwenden von Dünge- und Pflegemitteln gelten Anmerkungen 1 und 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe 2.2 c). Die Mittel sind in jedem Fall zurückhaltend anzuwenden.

4 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.

b) Injektionen sind nicht gestattet.

c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.

d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.

5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

6 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

8 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone S I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinenfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden. Anlagen mit Oel-Transformatoren sind nur in Gebäuden zulässig; unter den Oel-Transformatoren sind Rückhaltewannen mit 100 %-igem Auffangvolumen (inkl. Volumen des Transformators selbst) zu erstellen, die allseitig den Grundriss des Transformators überragen.

9 Für den Bau, den Betrieb und die periodische Kontrolle sind Massnahmen zu ergreifen, die das Versickern von Oel in das Erdreich verhindern. Eventuell auslaufendes Oel ist so zurückzuhalten, dass es schadlos gesammelt und abgeführt werden kann. Die baulichen und betrieblichen Schutzbestimmungen der Empfehlungen über Gewässerschutzmassnahmen in Freiluftschaltanlagen des VSE sind zu beachten. Auf Auffangwannen kann verzichtet werden, sofern die Bodenbeschaffenheit ein Versickern des Oels verhindert. Wo möglich sind besonders bei Maststationen Trockentrafos zu verwenden.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Kläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

b) Tankanlagen, Rohrleitungen

In der Zone S III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes, spätestens aber bis zum 1. Juli 1987 zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

c) Transformatoren

Gebäude- und Kabinenstationen ohne genügende Schutzbauwerke sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart anzupassen, dass sie den Grundsätzen der VSE-Empfehlungen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.

Zweimaststationen und Transformatoren an Leitungsmasten sind beim Inkrafttreten dieses Reglementes sofort und anschliessend alle 5 Jahre zu revidieren.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt, ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte, öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ...3380.....
vom ...6...12..83.

Der Staatsschreiber:

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.

- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidgenössischen Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus dem "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.

- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.

- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung) vom Dezember 1979, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.

- Empfehlungen für die Verwendung von Kehricht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen (Forstwirtschaft)

- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ)

- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich), Vertrieb EDMZ

- Empfehlungen über Gewässerschutzmassnahmen in Freiluftschaltanlagen. VSE, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Bahnhofplatz 3, Zürich. Sonderdruck Nr. 2.19 aus dem Bulletin SEV/VSE 4, 1980